

Geschäftsverzeichnismrn. 7069 und 7070
Entscheid Nr. 117/2020 vom 24. September 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 « zur Abänderung des Konsulargesetzbuches », erhoben von den Berufsverbänden « Association des Journalistes Professionnels » und « Vlaamse Vereniging van Journalisten » und von Ali Arraas und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 3. Dezember 2018 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. Dezember 2018 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 11 und 15 des Gesetzes vom 9. Mai 2018 « zur Abänderung des Konsulargesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2018) und der Artikel 3, 7, 10, 11, 15, 21 und 22 desselben Gesetzes: die Berufsverbände « Association des Journalistes Professionnels » und « Vlaamse Vereniging van Journalisten » bzw. Ali Aarraas, Farida Aarraas, die VoG « Ligue des droits humains » und die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », unterstützt und vertreten durch RÄin D. Alamat, RA N. Cohen und RA C. Marchand, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 7069 und 7070 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA A. Verriest, RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Mai 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. Mai 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. Mai 2020 den Sitzungstermin auf den 18. Juni 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2020

- erschienen
- . RÄin D. Alamat, RA N. Cohen und RA C. Marchand, für die klagenden Parteien (in beiden Rechtssachen),
- . RÄin C. Caillet, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Das Konsulargesetzbuch, das durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013 angenommen wurde und am 15. Juni 2014 in Kraft getreten ist, regelte ursprünglich nur die Einrichtung und Arbeitsweise der konsularischen Vertretungen sowie ihre Aufgaben im Bereich des Personenstands, des Notariats, der Staatsangehörigkeit und der Legalisation. Mit diesem Gesetzbuch wollte der Gesetzgeber die veraltete und fragmentierte Gesetzgebung in diesen Bereichen koordinieren, modernisieren und vereinfachen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2841/001, S. 23).

Hingegen war die konsularische Hilfe für Belgier im Ausland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 2018 « zur Abänderung des Konsulargesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 9. Mai 2018) noch nicht durch das Gesetz geregelt. Sie beruhte ausschließlich auf « Rundschreiben und [...] einer Praxis in Form eines Gewohnheitsrechts » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, S. 5).

B.1.2. Diese Lücke wurde vom Gesetzgeber durch das angefochtene Gesetz geschlossen. In der Begründung heißt es, dass « Belgien in etwa dieselbe Hilfe wie der Durchschnitt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt » (ebenda). Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die meisten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht über eine umfassende Gesetzgebung im Bereich der konsularischen Hilfe verfügten und dass dieser Umstand Vor- und Nachteile hatte:

« L'absence de loi, chez nous comme chez nombre de nos voisins n'est pas un fait du hasard: elle présente l'avantage d'offrir une souplesse maximale à la relation entre la personne assistée et le service consulaire. Cette souplesse est nécessaire, dès lors que toutes les situations imaginables peuvent se présenter; un carcan strict ne ferait qu'entraver une assistance efficace. Par contre, cette même absence de loi empêche toute prévisibilité de l'assistance disponible. En conséquence, on a vu ces dernières années, se développer des attentes démesurées de la part de certain public, heureusement très minoritaire: la vaste majorité des bénéficiaires de l'assistance est reconnaissante des services rendus. Il nous semble aussi légitime que le citoyen sache avant

de s'adresser à un poste consulaire, et même avant d'entreprendre son voyage à quel type d'assistance il peut s'attendre et... ne pas s'attendre » (ebenda, SS. 5-6).

Das Hauptziel des Gesetzes vom 9. Mai 2018 bestand somit darin, Belgier, die ins Ausland reisen, über die Hilfe zu informieren, die sie erwarten können, darauf hinzuweisen, was ihre Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet sind, und zu vermeiden, dass sie unrealistische Erwartungen haben. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Ceci fait aussi partie d'une démarche équilibrée, qui responsabilise le voyageur, lequel en retour est en droit d'attendre que son pays de nationalité l'assiste lorsqu'en dépit de ses déplacements responsables, il est frappé par le sort en terre étrangère.

Il va de soi que la bonne fin des actions de nos postes dans le cadre de l'assistance consulaire sera tributaire de la coopération du Belge concerné, de ses proches et de tiers, en particulier des autorités locales qui, dans certains cas doivent donner leur accord. L'article 5.m) de la Convention de Vienne sur les Relations consulaires stipule notamment que peuvent être exercées les fonctions que n'interdisent pas les lois et règlements de l'État de résidence ou auxquelles cet État ne s'oppose pas.

La souplesse nécessaire à l'exercice de l'assistance consulaire peut être garantie par la forme de la loi, à savoir une loi-cadre permettant à travers la technique réglementaire de s'adapter à la réalité complexe, multiple, et constamment évolutive du contexte international » (ebenda, S. 6).

B.1.3. Das zweite mit dem Gesetz vom 9. Mai 2018 verfolgte Ziel besteht in der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 « über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/637) (ebenda, S. 5).

B.1.4. Zur Verfolgung dieser Ziele wird durch das Gesetz vom 9. Mai 2018 ein neues Kapitel 13 mit der Überschrift « Konsularische Hilfe für Belgier und nicht vertretene Unionsbürger », das die Artikel 75-92 umfasst, in das Konsulargesetzbuch eingefügt.

Die Klagen richten sich gegen die Artikel 3, 7, 10, 11, 15, 21 und 22 des Gesetzes vom 9. Mai 2018. Diese Bestimmungen entsprechen den Artikeln 1 Nr. 16, 75, 78, 79, 83, 89 und 90 des Konsulargesetzbuches.

*In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.2. Auf die angefochtenen Artikel 3 und 22 des Gesetzes vom 9. Mai 2018 (Artikel 1 Nr. 16 und 90 des Konsulargesetzbuches) bezieht sich kein Beschwerdegrund.

Insoweit sie sich auf diese Bestimmungen bezieht, ist die Klage in der Rechtssache Nr. 7070 unzulässig.

B.2.3. Sowohl in der Rechtssache Nr. 7069 als auch in der Rechtssache Nr. 7070 legen die klagenden Parteien einen einzigen Klagegrund dar. Der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7069 ist aufgegliedert in drei Teile. Der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7070 ist aufgegliedert in fünf Teile, von denen drei den drei Teilen in der Rechtssache Nr. 7069 entsprechen.

Obgleich diese fünf Teile jeweils gegen unterschiedliche Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 2018 gerichtet sind und unterschiedliche Beschwerdegründe enthalten, erwähnen die klagenden Parteien nur im einleitenden Teil des Klagegrunds 56 Referenznormen. Sie unterlassen es in der Folge, für jeden Teil des Klagegrunds einzeln anzugeben, anhand welcher Referenznormen die angefochtenen Bestimmungen geprüft werden sollen.

Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 12, 23 und 191 der Verfassung, die Artikel 2, 6, 9, 10, 14 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Artikel 1, 2 und 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Artikel 2, 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 1, 2, 3, 6, 46 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Artikel 18, 20 und 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Artikel I des Fakultativprotokolls zum Wiener

Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen betreffend die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten verstoßen würden.

Insoweit der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7069 und der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7070 aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet sind, sind diese unzulässig.

Im Übrigen prüft der Gerichtshof für jeden Teil des Klagegrunds in den beiden Rechtssachen die angefochtenen Bestimmungen nur anhand der im Klagegrund geltend gemachten Referenznormen, die die klagenden Parteien ausdrücklich in ihrer Darlegung des fraglichen Teils erwähnen.

B.2.4. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit den Erwägungsgründen der Präambel, die den Bestimmungen einer Richtlinie der Europäischen Union vorangeht, zu prüfen, da diese Erwägungsgründe keine bindende Wirkung haben. Diese Erwägungsgründe sind nur ein Instrument, mit dem die normativen Bestimmungen dieser Richtlinie ausgelegt werden können.

Insoweit der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7069 und der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7070 aus einem Verstoß gegen die Erwägungsgründe 3, 6, 9, 14, 33 und 34 der Richtlinie (EU) 2015/637 abgeleitet sind, sind diese unzulässig.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleisten ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, aber fügen den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

B.3.2. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden».

Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden».

Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden».

B.3.3. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

«Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte».

Artikel 25 der Verfassung bestimmt:

«Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden».

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind ».

Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit ».

Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet ».

Insofern darin das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt wird, haben Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 11 Absatz 1 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, in dem die Freiheit anerkannt wird, zu allem seine Ansichten kundzutun.

Folglich bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.3.4. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.3.5. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben ».

Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« 1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder

Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« 1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen ».

B.3.6. Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/637 bestimmt:

« Nicht die Unionsbürgerschaft besitzende Familienmitglieder, die nicht vertretene Bürger in einem Drittland begleiten, erhalten konsularischen Schutz im selben Umfang und unter denselben Bedingungen, wie er den nicht die Unionsbürgerschaft besitzenden Familienmitgliedern der Bürger des Hilfe leistenden Mitgliedstaats entsprechend dessen nationalen Rechts und Gepflogenheiten gewährt wird ».

B.3.7. Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/637 bestimmt:

« Der konsularische Schutz nach Artikel 2 kann die Hilfeleistung, unter anderem in folgenden Situationen, umfassen:

- a) bei Festnahme oder Haft,
- b) als Opfer einer Straftat,
- c) bei einem schweren Unfall oder einer schweren Erkrankung,

- d) bei einem Todesfall,
- e) bei der Unterstützung und Rückführung in Notfällen,
- f) bei Bedarf an einem Rückkehrausweis gemäß Beschluss 96/409/GASP ».

Artikel 5 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (nachstehend: Wiener Übereinkommen) bestimmt:

« Die konsularischen Aufgaben bestehen darin,

a) die Interessen des Entsendestaats sowie seiner Angehörigen, und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen;

b) die Entwicklung kommerzieller, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern und zwischen ihnen auch sonst nach Maßgabe dieses Übereinkommens freundschaftliche Beziehungen zu pflegen;

c) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im kommerziellen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben des Empfangsstaats zu unterrichten, an die Regierung des Entsendestaats darüber zu berichten und interessierten Personen Auskünfte zu erteilen;

d) den Angehörigen des Entsendestaats Pässe und Reiseausweise und den Personen, die sich in den Entsendestaat zu begeben wünschen, Sichtvermerke oder entsprechende Urkunden auszustellen;

e) den Angehörigen des Entsendestaats, und zwar sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, Hilfe und Beistand zu leisten;

f) notarielle, standesamtliche und ähnliche Befugnisse auszuüben sowie bestimmte Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, soweit die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem nicht entgegenstehen;

g) bei Nachlasssachen im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats die Interessen von Angehörigen des Entsendestaats, und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu wahren;

h) im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats die Interessen minderjähriger und anderer nicht voll geschäftsfähiger Angehöriger des Entsendestaats zu wahren, insbesondere wenn für sie eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich ist;

i) vorbehaltlich der im Empfangsstaat geltenden Gepflogenheiten und Verfahren die Angehörigen des Entsendestaats vor den Gerichten und Behörden des Empfangsstaats zu

vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um entsprechend den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Staatsangehörigen zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig verteidigen können;

j) gerichtliche und außergerichtliche Urkunden zu übermitteln und Rechtshilfeersuchen zu erledigen, soweit dies geltenden internationalen Übereinkünften entspricht oder, in Ermangelung solcher, mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats vereinbar ist;

k) die in den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaats vorgesehenen Rechte zur Kontrolle und Aufsicht über die See- und Binnenschiffe, welche die Staatszugehörigkeit des Entsendestaats besitzen, und über die in diesem Staat registrierten Luftfahrzeuge sowie über die Besatzungen dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auszuüben;

l) den unter Buchstabe k bezeichneten Schiffen und Luftfahrzeugen sowie ihren Besatzungen Hilfe zu leisten, Erklärungen über die Reise dieser Schiffe entgegenzunehmen, Schiffspapiere zu prüfen und zu stempeln, unbeschadet der Befugnisse der Behörden des Empfangsstaats Erhebungen über Vorfälle während der Reise durchzuführen und, soweit dies nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaats zulässig ist, Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Offizieren und Mannschaften beizulegen;

m) alle anderen der konsularischen Vertretung vom Entsendestaat zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften des Empfangsstaats verboten sind oder gegen die der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt oder die in den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünften erwähnt sind ».

#### B.3.8. Artikel 36 des Wiener Übereinkommens bestimmt:

« Verkehr mit Angehörigen des Entsendestaats.

(1) Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern, gilt folgendes:

a) Den Konsularbeamten steht es frei, mit Angehörigen des Entsendestaats zu verkehren und sie aufzusuchen. Angehörigen des Entsendestaats steht es in gleicher Weise frei, mit den Konsularbeamten ihres Staates zu verkehren und sie aufzusuchen;

b) die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten;

c) Konsularbeamte sind berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren, sowie für seine Vertretung in rechtlicher Hinsicht zu sorgen. Sie sind ferner berechtigt, einen Angehörigen des Entsendestaats aufzusuchen, der sich in ihrem Konsularbezirk auf Grund eines Urteils in Strafhaft befindet oder dem auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für einen Staatsangehörigen tätig werden, der in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder dem anderweitig die Freiheit entzogen ist, wenn er ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.

2. Die in Absatz 1 genannten Rechte sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften es ermöglichen müssen, die Zwecke vollständig zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte eingeräumt werden ».

B.3.9. Nach Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind die Bestimmungen dieser Konvention auf Personen anwendbar, die der belgischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Eine Person ohne Verbindung zu Belgien untersteht jedoch nicht durch den bloßen Umstand der belgischen Gerichtsbarkeit, dass sie sich an eine belgische Botschaft oder an ein belgisches Konsulat im Ausland wendet (EuGHMR, Große Kammer, 5. Mai 2020, *M.N. u.a. gegen Belgien*). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Person der belgischen Gerichtsbarkeit untersteht.

#### *In Bezug auf die Tragweite der konsularischen Hilfe*

B.4. Der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 richtet sich gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2018, der einen neuen Artikel 78 in das Konsulargesetzbuch einfügt. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass die Belgier, die sich im Ausland in einer problematischen Situation befinden, die nicht in den angefochtenen Bestimmungen erwähnt ist, keine konsularische Hilfe erhalten.

B.5.1. Artikel 1 Nr. 16 des Konsulargesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Mai 2018, definiert die konsularische Hilfe als « in Artikel 5 Buchstabe e des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen erwähnte konsularische Aufgaben in Bezug auf natürliche Personen ». Die konsularische Hilfe deckt somit nur einen Teil der konsularischen Aufgaben ab, nämlich diejenigen, die darin bestehen, « den

Angehörigen des Entsendestaats, [...], Hilfe und Beistand zu leisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54–2989/001, SS. 6-7).

Aufgrund des neuen Artikels 76 des Konsulargesetzbuches kann diese konsularische Hilfe nicht nur durch konsularische oder honorarkonsularische Vertretungen, sondern ebenfalls durch diplomatische Missionen gewährt werden.

Wegen der in B.1.2 erwähnten erforderlichen Flexibilität enthält das Konsulargesetzbuch keine Aufzählung des konkreten Inhalts der konsularischen Hilfe. Der angefochtene Artikel 78 des Konsulargesetzbuches enthält nur eine Aufzählung von Situationen, in denen die konsularische Hilfe gewährt werden kann:

« Konsularische Hilfe betrifft folgende Situationen:

1. Tod eines Belgiers,
2. einen schweren Unfall eines Belgiers,
3. eine schwere Straftat, der ein Belgier zum Opfer fällt,
4. Besorgnis erregendes Verschwinden eines Belgiers,
5. Festnahme oder Haft eines Belgiers,
6. äußerste Notlage, in der sich ein Belgier befindet,
7. schwere konsularische Krise,
8. internationale Kindesentführung, wenn das Kind und/oder ein Elternteil Belgier ist.

Der König bestimmt die praktischen Modalitäten für die Gewährung konsularischer Hilfe in diesen verschiedenen Situationen ».

Diese Liste von acht Situationen, in denen die konsularische Hilfe gewährt werden kann, lehnt sich an Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/637 und an die konsularische Praxis Belgiens an (ebenda, S. 9).

B.5.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, verleiht das Gesetz vom 9. Mai 2018 den Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die sich im Ausland befinden, kein subjektives Recht auf konsularische Hilfe. Es kodifiziert lediglich die bestehende

konsularische Praxis, um belgische Reisende zu informieren und sie in die Verantwortung einzubeziehen.

B.5.3. Das Fehlen eines subjektiven Rechts auf konsularische Hilfe hängt mit der Beschaffenheit der konsularischen Aufgaben, den Grundsätzen des internationalen Rechts, die in diesem Kontext anwendbar sind, und mit den konkreten Umständen, unter denen ein Antrag auf konsularische Hilfe gestellt wird, zusammen.

Da die konsularische Hilfe immer auf dem Gebiet eines anderen Staates gewährt wird, ist die Souveränität dieses Staates zu achten. Die belgischen Behörden dürfen ihre hoheitlichen Befugnisse nicht auf dem Gebiet des Empfangsstaates ausüben, dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einmischen und müssen seine Gesetze jederzeit einhalten (StIGH, *Lotus (Frankreich gegen Türkei, 7. September 1927)*, *Rec. 1927*, SS. 18-19). Ein subjektives Recht auf konsularische Hilfe gegenüber dem Entsendestaat wäre schwer mit dieser Souveränität vereinbar, da die Möglichkeit, diese Hilfe zu leisten, häufig von der Zustimmung des Empfangsstaates abhängig ist.

Außerdem hängt die Gewährung der konsularischen Hilfe immer von der konkreten Situation ab, in der sich ein Belgier oder ein nicht vertretener Unionsbürger, der diese Hilfe beantragt, befindet. So ist der in Artikel 77 des Konsulargesetzbuches enthaltene Grundsatz, nach dem die Gewährung der konsularischen Hilfe nicht die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter der konsularischen Vertretung gefährden darf, zu berücksichtigen. Zudem sind stets die logistischen und Haushaltsmittel zu berücksichtigen, über die die konsularische Vertretung verfügt.

Schließlich ist die konsularische Hilfe immer subsidiär zur Unterstützung Dritter. Belgier oder nicht vertretene Unionsbürger können außer im Notfall die konsularische Hilfe nur beantragen, wenn ihr eigenes Netzwerk die erforderliche Hilfe nicht leisten kann. In Artikel 82 des Konsulargesetzbuches sind in diesem Zusammenhang Arbeitgeber, Versicherungen, Krankenkasse, Reiseveranstalter, Verkehrsunternehmen und Angehörige erwähnt.

B.5.4. Das Fehlen eines subjektiven Rechts auf konsularische Hilfe gegenüber dem Entsendestaat entspricht ebenfalls der Auslegung von Artikel 36 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes. Nach dieser

Rechtsprechung begründet Artikel 36 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens nur Pflichten zwischen Staaten und subjektive Rechte gegenüber dem Empfangsstaat (IGH, *LaGrand (Deutschland gegen Vereinigte Staaten)*, 27. Juni 2001, *Rec.* 2001, S. 466, § 77; IGH, *Avena u.a. (Mexiko gegen Vereinigte Staaten)*, 31. März 2004, *Rec.* 2004, S. 12, § 76).

Der Kassationshof hat in diesem Sinne, was die Auslegung der Artikel 5 Buchstaben a und e und 36 des Wiener Übereinkommens betrifft, geurteilt:

« Ces dispositions, qui ne reconnaissent qu'en faveur de l'État d'envoi et de ses ressortissants des droits qu'ils peuvent invoquer contre l'État de résidence, qui en est le seul débiteur, n'imposent en revanche pas à l'État d'envoi l'obligation de prêter l'assistance consulaire à l'un de ses ressortissants et ne confère pas à ce dernier le droit de la lui réclamer.

Si la circonstance que ce ressortissant subisse dans l'État de résidence des atteintes graves à son intégrité physique ou morale ou endure des traitements réprimés par des dispositions impératives du droit international général, au sens de l'article 53 de la Convention de Vienne sur le droit des traités, oblige l'État d'envoi à mettre en œuvre les mesures qu'il juge appropriées pour tenter de mettre fin à cette situation, elle ne crée pas pour lui l'obligation de déclencher la protection consulaire en faveur de ce ressortissant » (Kass., 29. September 2017, C.15.0269.F).

B.6.1. Die Richtlinie (EU) 2015/637 hat das Ziel, Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern festzulegen. Diese Maßnahmen sollen die Rechtssicherheit sowie die wirksame Zusammenarbeit und die Solidarität zwischen den Konsularbehörden stärken.

Mit dieser Richtlinie werden Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umgesetzt, die vorsehen, dass die Mitgliedstaaten den nicht vertretenen Unionsbürgern einen konsularischen Schutz unter denselben Bedingungen wie ihren eigenen Staatsangehörigen bieten müssen. Nach dem fünften Erwägungsgrund der Präambel berührt diese Richtlinie nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung des Umfangs des Schutzes für ihre eigenen Staatsangehörigen.

B.6.2. Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/637 definiert den Anwendungsbereich des konsularischen Schutzes, der aufgrund dieser Richtlinie gewährt werden kann, um die notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen festzulegen. Nach dem

vierzehnten Erwägungsgrund ihrer Präambel handelt es sich um übliche Situationen, in denen die Mitgliedstaaten den konsularischen Schutz ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

B.6.3. Aus dem bloßen Umstand, dass die Tragweite des in dem angefochtenen Artikel 78 des Konsulargesetzbuches erwähnten konsularischen Schutzes nicht mit der in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/637 erwähnten Tragweite identisch ist, kann folglich nicht abgeleitet werden, dass diese Gesetzesbestimmung gegen diese Bestimmung der Richtlinie verstoßen würde.

B.7.1. Wie in B.1.2 erwähnt, verfolgt das Gesetz vom 9. Mai 2018 die Ziele der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit, der Flexibilität und der Einbeziehung in die Verantwortung.

Der angefochtene Artikel 78 des Konsulargesetzbuches ist sachdienlich, um ein Gleichgewicht zwischen der Rechtssicherheit und der Flexibilität herzustellen, da er eine Aufzählung von Situationen enthält, in denen die konsularische Hilfe gewährt werden kann, während seine Formulierung ausreichend Spielraum lässt, um die besonderen Umstände jedes Einzelfalls zu berücksichtigen.

B.7.2. Der Umstand, dass die Krankheit - im Ausland - eines Belgiers oder eines nicht vertretenen Unionsbürgers nicht in dieser Aufzählung enthalten ist, ist im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, unrealistische Erwartungen gewisser Reisender zu vermeiden, sachdienlich. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich, dass die konsularische Hilfe nicht als Erweiterung des belgischen Systems der sozialen Sicherheit angesehen werden kann, da sie nicht wie eine Krankenversicherung organisiert ist, in der die Risiken auf der Grundlage eines Beitragssystems « gemeinsam getragen » werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, S. 39).

Der Umstand, dass leichte Straftaten, denen Belgier oder nicht vertretene Unionsbürger im Ausland zum Opfer fallen können, auch nicht zu dieser Aufzählung gehören, ist im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, die finanziellen Mittel und personellen Ressourcen dieser konsularischen Vertretungen effizient zu nutzen, sachdienlich. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich, dass die konsularischen Vertretungen weder die Mittel noch die Aufgabe haben,

bei jedem Zwischenfall, dem ein Belgier im Ausland zum Opfer fallen könnte, einzugreifen (ebenda).

Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es außerdem, trotz allem eine konsularische Hilfe in solchen Situationen zu leisten, wenn aus ihnen « äußerste Notlagen » im Sinne von Artikel 78 Nr. 6 des Konsulargesetzbuches werden.

B.7.3. Der Umstand, dass die Notwendigkeit einer Rückbeförderung auch nicht Bestandteil dieser Aufzählung ist, ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, Missbräuche zu vermeiden und die Subsidiarität der konsularischen Hilfe zu gewährleisten, sachdienlich (ebenda). Im Übrigen ist die Rückbeförderung vor allem eine Maßnahme, die in den in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Situationen ergriffen werden kann, und nicht in einer Situation, in der die konsularische Hilfe gewährt werden kann.

B.8.1. In Anbetracht des komplexen internationalen Kontextes, in dem die konsularischen Vertretungen tätig sind, und den Haushaltszwängen, denen die konsularische Vertretung zwangsläufig unterliegt, verfügt der Gesetzgeber über einen breiten Ermessensspielraum.

Es kann ihm folglich nicht vorgeworfen werden, dass er nur die bestehende Praxis kodifiziert, ohne die bestehende konsularische Hilfe auszuweiten.

B.8.2. In dem angefochtenen Artikel 78 werden acht Umstände aufgezählt, bei denen die konsularische Hilfe gewährt werden kann. Wie in B.1.2 erwähnt, entsprechen diese Umstände dem durchschnittlichen Niveau der konsularischen Hilfe, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen im Ausland gewähren.

B.8.3. Der Umstand, dass einige dieser Umstände angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels der Flexibilität allgemein formuliert sind, bedeutet nicht, dass sie dermaßen vage sind, dass sie zu willkürlichen Entscheidungen führen können.

Wenn sich ein Belgier oder ein nicht vertretener Unionsbürger im Ausland in einer Situation befindet, in der seine körperliche Unversehrtheit in Gefahr ist, handelt es sich nämlich immer um eine « äußerste Notlage » im Sinne der Artikel 78 Nr. 6 und 90 des Konsulargesetzbuches. In einem solchen Fall muss die konsularische Hilfe unter

Berücksichtigung der Möglichkeiten des Kontextes, in dem diese Situation auftritt, und sofern deren Organisation oder Ausübung nicht die persönliche Sicherheit der Mitglieder der konsularischen Vertretungen gefährdet, gewährt werden.

Der Begriff « schwere Straftat » im Sinne von Artikel 78 Nr. 3 des Konsulargesetzbuches ist auch nicht dermaßen vage, dass er willkürliche Entscheidungen ermöglicht. Aufgrund von Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 22. April 2019 « zur Festlegung der praktischen Modalitäten für die Gewährung der konsularischen Hilfe in den in Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches erwähnten Situationen » muss die konsularische Vertretung die psychischen und physischen Auswirkungen für das Opfer und sein Umfeld berücksichtigen, um die Schwere der Straftat zu beurteilen.

Außerdem ist die Entscheidung der konsularischen Vertretung, die konsularische Hilfe zu gewähren oder nicht zu gewähren, ein individueller Verwaltungsakt, der daher ausdrücklich und ordnungsgemäß begründet werden muss. Diese Begründung kann von dem Betroffenen bei der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates im Rahmen einer Nichtigkeitsklage oder beim ordentlichen Richter insbesondere im Rahmen einer Haftpflichtklage angefochten werden.

B.8.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien geltend machen, diskriminiert die angefochtene Bestimmung schließlich die bedürftigsten Belgier, die sich im Ausland befinden, nicht. Diese befinden sich nämlich in der Regel schneller in einer Situation, die als « äußerste Notlage » einzustufen ist, während weniger bedürftige Belgier schneller die Hilfe ihres eigenen Netzwerkes anfordern können.

B.9. Der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 ist unbegründet.

*In Bezug auf den Ausschluss von nichtbelgischen Familienmitgliedern von Belgiern, von Familienmitgliedern von Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, von Flüchtlingen und von Staatenlosen von der konsularischen Hilfe*

B.10. Der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der zweite Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 richten sich gegen Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2018, der einen neuen Artikel 75 in das Konsulargesetzbuch einfügt. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass der konsularische Schutz Personen belgischer Staatsangehörigkeit und nicht vertretenen Unionsbürgern vorbehalten ist, sodass nichtbelgische Familienmitglieder von Belgiern oder Familienmitglieder von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, ebenso wie Flüchtlinge und Staatenlose für eine konsularische Hilfe seitens der belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland nicht in Betracht kommen.

B.11. Artikel 75 des Konsulargesetzbuches bestimmt:

« Konsularische Hilfe ist ausschließlich Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern, die hinsichtlich der Hilfe Belgiern gleichgestellt sind, vorbehalten. Der Begriff ‘ Belgier ’ ist in den nachfolgenden Artikeln, mit Ausnahme von Artikel 92, in diesem Sinne zu verstehen ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. Mai 2018 heißt es diesbezüglich:

« L’article 75 réserve l’assistance consulaire aux seuls nationaux Belges et aux citoyens européens non représentés sauf pour ce qui concerne l’article 92, lequel porte sur certaines approches de règlement des enlèvements parentaux qui n’entrent pas dans le champ de la Directive »;

und

« Il est à noter que la Belgique ne fournit pas d’assistance consulaire aux conjoints ou partenaires non européens, sinon en situation de crise consulaire majeure » (*Parl. Dok., Kammer, 2017-2018, DOC 54–2989/001, S. 8*).

B.12.1 Aufgrund der in B.5.3 erwähnten Grundsätze der Souveränität und Nichteinmischung können die belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland nur

Handlungen vornehmen, für die sie aufgrund des internationalen Rechts eine Rechtsprechungsbefugnis haben und die vom Recht des Empfangsstaates nicht verboten sind.

Artikel 5 Buchstabe e des Wiener Übereinkommens erlaubt es den belgischen konsularischen Vertretungen nur, ihren eigenen Staatsangehörigen konsularische Hilfe zu gewähren. Die Gewährung konsularischer Hilfe für Staatsangehörige anderer souveräner Staaten überschreitet somit die belgische Rechtsprechungsbefugnis, es sei denn, andere Regeln des internationalen Rechts enthalten eine besondere Grundlage für die Gewährung konsularischer Hilfe für besondere Personenkategorien.

B.12.2. Die belgischen konsularischen Vertretungen müssen zudem die Souveränität von anderen Staaten als dem Empfangsstaat achten. Es obliegt im Prinzip ausschließlich diesen anderen Staaten zu bestimmen, in welchen Fällen sie ihren eigenen Staatsangehörigen konsularische Hilfe im Ausland gewähren.

Die belgischen konsularischen Vertretungen würden sich in die inneren Angelegenheiten dieser anderen Staaten einmischen, wenn sie deren Staatsangehörigen trotz der Entscheidung dieser Staaten, keine konsularische Hilfe zu gewähren, konsularische Hilfe gewähren würden.

B.12.3. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/637 müssen die belgischen Botschaften oder Konsulate nicht vertretenen Unionsbürgern konsularische Hilfe unter denselben Bedingungen wie die Belgiern gewährte konsularische Hilfe gewähren.

B.12.4. Mit der angefochtenen Bestimmung werden die Grundsätze der Souveränität und Nichteinmischung beachtet, indem die Befugnisse der belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland an den Grenzen ausgerichtet werden, die sich aus den vorerwähnten Bestimmungen des internationalen Rechts und des europäischen Rechts ergeben.

#### *Der Ausschluss der Familienmitglieder von der konsularischen Hilfe*

B.13.1. In der angefochtenen Bestimmung wird ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern und andererseits nichtbelgischen

Familienmitgliedern von Belgien oder Familienmitgliedern von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, festgelegt.

Auch wenn Belgier und nicht vertretene Unionsbürger auch nicht über ein subjektives Recht auf konsularische Hilfe verfügen, schließt die angefochtene Bestimmung die Familienmitglieder, die nicht entweder Belgier oder Unionsbürger sind, von jeder konsularischen Hilfe durch die belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland aus.

B.13.2. Die angefochtene Bestimmung beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines nicht vertretenen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Dieses Unterscheidungskriterium ist im Lichte des Ziels, die Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung mit Artikel 5 Buchstabe e des Wiener Übereinkommens und mit Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/637 in Einklang zu bringen, sachdienlich. Außerdem ist die angefochtene Bestimmung ebenfalls im Lichte der vom Gesetz vom 9. Mai 2018 verfolgten Ziele der Vorbeugung und Einbeziehung in die Verantwortung sachdienlich.

B.13.3. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass nichtbelgischen Familienmitgliedern von Belgien und Familienmitgliedern von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, die konsularische Hilfe vollständig verwehrt wird. Diese Familienmitglieder können sich nämlich an die konsularischen oder honorarkonsularischen Vertretungen des Staates wenden, dessen Staatsangehörige sie sind.

Wie in den Vorarbeiten präzisiert wurde, wird die vom Gesetz vom 9. Mai 2018 kodifizierte Praxis zudem in dem Sinne festgelegt, dass die belgischen Konsulate im Fall einer « schweren konsularischen Krise » im Sinne der Artikel 78 Nr. 7 und 91 des Konsulargesetzbuches nichtbelgischen Familienmitgliedern und Familienmitgliedern von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, gleichwohl konsularische Hilfe gewähren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, S. 8).

B.14.1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und die Verpflichtung, bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, vorrangig dessen Wohl zu berücksichtigen, beinhalten nicht das Recht auf konsularische Hilfe für Personen, die keine belgischen

Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines nicht vertretenen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Die positiven Verpflichtungen, die sich aus diesen Grundrechten ergeben, müssen zwar von den belgischen Behörden eingehalten werden, wenn sie über eine Rechtsprechungsbefugnis verfügen, aber sie weiten die belgische Rechtsprechungsbefugnis nicht auf Situationen aus, in denen die belgischen Behörden aufgrund der geltenden Regeln des internationalen Rechts nicht tätig werden dürfen.

Insoweit die belgischen Behörden über eine Rechtsprechungsbefugnis verfügen, steht es ihnen außerdem frei, die Mittel zu wählen, um sich an diese positiven Verpflichtungen zu halten, ohne dass es in diesem Zusammenhang notwendig ist, die konsularische Hilfe einzusetzen.

B.14.2. Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/637 enthält auch kein Recht auf konsularische Hilfe der Familienmitglieder von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind. Diese Bestimmung erfordert es lediglich, dass diese Familienmitglieder nicht gegenüber den Familienmitgliedern eines Belgiers, die nicht selbst die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, benachteiligt werden.

Da die angefochtene Bestimmung die nichtbelgischen Familienmitglieder eines Belgiers grundsätzlich von der konsularischen Hilfe ausschließt, begründet Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/637 keine Rechte der Familienmitglieder von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, gegenüber den belgischen konsularischen Vertretungen.

B.14.3. Insofern der Klagegrund sich auf den Ausschluss von nichtbelgischen Familienmitgliedern von Belgiern und von Familienmitgliedern von nicht vertretenen Unionsbürgern, die nicht selbst Unionsbürger sind, bezieht, sind der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der zweite Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 unbegründet.

*Der Ausschluss von Flüchtlingen und Staatenlosen von der konsularischen Hilfe*

B.15.1. Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 Buchstabe A Absatz 2 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nachstehend: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) können die konsularische Hilfe der konsularischen Vertretungen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, in der Regel nicht zweckdienlich in Anspruch nehmen, da sie gerade aus diesem Land geflohen sind, weil sie befürchten, dort verfolgt zu werden.

Staatenlose im Sinne von Artikel 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (nachstehend: Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen) können ebenfalls nicht die konsularische Hilfe der konsularischen Vertretungen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, in Anspruch nehmen, da sie keine Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen.

B.15.2. Für in Belgien anerkannte Flüchtlinge leitet Belgien seine Rechtsprechungsbefugnis aus Artikel 25 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ab, der bestimmt:

« Wenn ein Flüchtling normalerweise für die Ausübung eines Rechtes die Mitwirkung ausländischer Behörden benötigt, an die er nicht gelangen kann, haben die vertragschließenden Staaten, auf deren Gebiet er sich aufhält, dafür zu sorgen, dass ihm die Beihilfe entweder durch die eigenen Behörden oder eine internationale Behörde gewährt wird ».

Für Staatenlose, die im belgischen Staatsgebiet wohnen, leitet Belgien seine Rechtsprechungsbefugnis aus Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ab, der bestimmt:

« Wenn ein Staatenloser normalerweise für die Ausübung eines Rechtes die Mitwirkung ausländischer Behörden benötigt, an die er nicht gelangen kann, sorgen die vertragschließenden Staaten, auf deren Gebiet er sich aufhält, dafür, dass ihm die Beihilfe durch die eigenen Behörden gewährt wird ».

B.15.3. Der angefochtene Artikel 75 des Konsulargesetzbuches muss in dem Sinne ausgelegt werden, dass in Belgien anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die in Belgien wohnen, unter den Begriff « Belgier » im Sinne dieser Bestimmung fallen.

B.16.1. Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es hingegen nicht, dass die belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland Flüchtlingen, die nicht von den zuständigen belgischen Behörden als politische Flüchtlinge anerkannt wurden, oder Staatenlosen, die nicht in Belgien wohnen, ebenfalls konsularische Hilfe gewähren.

In diesem Sinne führt die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Flüchtlingskategorien untereinander und zwischen Staatenlosenkategorien untereinander ein.

Auch wenn Flüchtlinge, die von den zuständigen belgischen Behörden als politische Flüchtlinge anerkannt wurden, oder Staatenlose, die in Belgien wohnen, ebenfalls nicht über ein subjektives Recht auf konsularische Hilfe verfügen, schließt die angefochtene Bestimmung die anderen Flüchtlinge und Staatenlosen von jeder konsularischen Hilfe durch die belgischen konsularischen Vertretungen im Ausland aus.

B.16.2. Dieser Behandlungsunterschied ist jedoch dadurch gerechtfertigt, dass Belgien nur über eine Rechtsprechungsbefugnis gegenüber von den zuständigen belgischen Behörden anerkannten Flüchtlingen und gegenüber Staatenlosen, die in Belgien wohnen, verfügt, aber nicht gegenüber den anderen Kategorien von Flüchtlingen und Staatenlosen.

B.16.3. Vorbehaltlich der in B.15.3 erwähnten Auslegung sind der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der zweite Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 unbegründet, insofern sie den Ausschluss von Flüchtlingen und Staatenlosen von der konsularischen Hilfe betreffen.

### *Die Journalisten*

B.17.1. Die in B.13.1 und B.16.1 erwähnten Behandlungsunterschiede sind ebenfalls gerechtfertigt, insofern sie sich auf Journalisten beziehen, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht von den belgischen zuständigen Behörden als Flüchtlinge anerkannt wurden, keine Staatenlosen sind und nicht in Belgien wohnen. Keine Bestimmung des internationalen Rechts verleiht nämlich den belgischen Behörden die

Rechtsprechungsbefugnis, Journalisten konsularische Hilfe zu gewähren, deren einzige Verbindung zu Belgien darin besteht, dass sie eine belgische Akkreditierung als Journalist haben.

B.17.2. Der erste Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 ist unbegründet.

*In Bezug auf den Ausschluss von Belgiern mit doppelter Staatsangehörigkeit im Land ihrer anderen Staatsangehörigkeit von der konsularischen Hilfe*

B.18. Der zweite Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der dritte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 richten sich gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Mai 2018, der einen neuen Artikel 79 in das Konsulargesetzbuch einfügt. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass die belgischen konsularischen Vertretungen Belgiern mit doppelter Staatsangehörigkeit in dem Empfangsstaat, dessen Staatsangehörige sie ebenfalls sind, keine konsularische Hilfe gewähren.

B.19. Artikel 79 des Konsulargesetzbuches bestimmt:

« Belgier, die ebenfalls die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, in dem die konsularische Hilfe beantragt wird, können keinen Anspruch auf konsularische Hilfe erheben, wenn die Zustimmung der lokalen Behörden erforderlich ist ».

Im Laufe der Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« L'assistance consulaire s'exécute dans le respect de la souveraineté de l'État d'accréditation. En effet, le champ d'application du Chapitre XIII se situe hors des frontières de la Belgique, dans un contexte international, où s'exerce la souveraineté de différents États. Dans un certain nombre de situations, l'assistance consulaire ne peut être accordée qu'avec le consentement de l'État d'accréditation: ainsi, il n'est pas concevable de réaliser une visite consulaire à un prisonnier, voire même de communiquer avec lui, sans l'autorisation des autorités de l'État d'accréditation. Dans certains cas, l'intervention consulaire peut viser à influencer une décision des autorités de l'État d'accréditation, ainsi dans les questions de libération conditionnelle. La reconnaissance d'un droit subjectif dans le chef d'un binational belge, dans ces situations, générerait des obligations dans le chef de l'autorité consulaire belge, dont l'accomplissement dépendrait essentiellement du bon vouloir d'autorités étrangères, un élément sur lequel la Belgique n'a pas de contrôle.

Dans le contexte international, le principe de non-ingérence dans les affaires internes prévaut, particulièrement en ce qui concerne l'administration de ses citoyens. Certains types d'assistance consulaire à un binational qui possède la nationalité de l'État d'accréditation, sont perçus dans un grand nombre d'États comme une ingérence dans leurs affaires intérieures. Aussi, certains types d'assistance à un binational dans le pays dont il possède la nationalité peuvent avoir un impact négatif sur les relations diplomatiques entre les deux pays. Ainsi, le traitement de binationaux comme de 'simples' nationaux, peut se heurter à l'existence d'une double allégeance en matière de défense: il y a lieu de s'interroger sur la légitimité et l'impact d'une intervention consulaire au profit d'un binational accusé ou condamné pour désertion ou trahison dans son autre État de nationalité. Il se heurtera aussi à l'existence d'une forme de discrimination positive en matière de justice : généralement, les États n'extradent pas leurs nationaux, aussi un binational peut-il invoquer son autre nationalité pour ne pas être extradé vers la Belgique dès lors qu'il a trouvé refuge dans son autre pays de nationalité. Enfin, dans des dossiers liés au terrorisme, l'intervention au profit d'un binational possédant la nationalité de l'État de détention, peut envoyer des signaux ambigus de nature à compromettre la coopération interétatique dans ce domaine. Ce risque est d'autant plus aigu que, dans ce genre d'affaires, des tentatives d'instrumentalisation du service consulaire ne sont pas à exclure. Par ailleurs, du point de vue opérationnel, il n'est pas exclu que les efforts déployés en faveur du binational aient l'effet inverse que celui escompté, ce dont le poste consulaire sur place est le mieux à même de juger. C'est la raison pour laquelle c'est au Service Public Fédéral Affaires étrangères qu'il revient de juger de l'opportunité d'approcher l'État d'accréditation, en vue d'une telle intervention consulaire.

L'exception par excellence à cette règle de non-ingérence est bien entendu le respect des droits de l'homme, dimension codifiée internationalement et qui connaît ses propres mécanismes et structures, distincts du processus bilatéral de l'assistance consulaire. La limitation de l'assistance consulaire à un binational dans l'État dont il possède également la nationalité, n'exclut donc aucunement la possibilité pour le poste consulaire ou diplomatique d'octroyer l'assistance humanitaire si elle constate que les droits de l'homme du binational ne sont pas respectés.

Ce n'est que dans l'État d'accréditation dont il possède la nationalité, qu'un binational ne pourra prétendre à l'entièreté du service consulaire. Un binational belgo-américain, par exemple, pourra prétendre à la même assistance consulaire belge en Angola qu'un compatriote ne possédant que la nationalité belge. En fait, ce binational pourra bénéficier de l'assistance consulaire de la Belgique, même si la mission américaine lui octroie simultanément une assistance consulaire.

Une autre règle internationale fondamentale est la réciprocité. Dès lors que la Belgique s'autoriserait systématiquement à intervenir dans la relation entre un État et un de ses sujets, sous prétexte que ce sujet possède aussi la nationalité belge, elle s'exposerait à voir des États tiers intervenir dans la relation entre la Belgique et les Belges possédant également sa nationalité, ce que nous ne jugeons pas opportun.

Enfin, il est à noter que l'article 4 de la Convention de La Haye du 12 avril 1930 'concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité', à laquelle la Belgique est partie, prévoit qu'« un État ne peut exercer sa protection diplomatique au profit de ses nationaux à l'encontre d'un État dont celui-ci est aussi le ressortissant. » » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, SS. 9-11).

B.20. Aus den in B.5.3 erwähnten Grundsätzen der Souveränität und Nichteinmischung ergibt sich, dass der Empfangsstaat, dessen Staatsangehöriger ein Belgier mit doppelter Staatsangehörigkeit ebenfalls ist, diese eigene Staatsangehörigkeit bei allen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Handlungen des Betreffenden in seinem Staatsgebiet als überwiegende Staatsangehörigkeit ansehen kann. Wenn die belgischen konsularischen Vertretungen unter solchen Umständen dennoch konsularische Hilfe gewähren, kann der Empfangsstaat diese Hilfe als eine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten ansehen, auch wenn der Betreffende ebenfalls die belgische Staatsangehörigkeit besitzt.

B.21.1. In der angefochtenen Bestimmung, die die belgische konsularische Praxis in diesem Bereich kodifiziert, wird ein Behandlungsunterschied zwischen Belgiern mit doppelter Staatsangehörigkeit festgelegt, je nachdem, ob sie konsularische Hilfe in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, oder in einem anderen Land in Anspruch nehmen möchten. Sie führt ebenfalls einen Behandlungsunterschied zwischen Belgiern, die nur eine Staatsangehörigkeit haben, und Belgiern, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, ein.

Auch wenn Belgier, die nur die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, und Belgier mit doppelter Staatsangehörigkeit, die in einem anderen Land als dem, dessen Staatsangehörige sie sind, konsularische Hilfe beantragen, nicht über ein subjektives Recht auf konsularische Hilfe verfügen, schließt die angefochtene Bestimmung Belgier mit doppelter Staatsangehörigkeit von bestimmten Formen der konsularischen Hilfe in dem Empfangsstaat, dessen Staatsangehörige sie ebenfalls sind, aus.

B.21.2. Mit der angefochtenen Bestimmung wird das in B.1.2 erwähnte Informationsziel verfolgt. Sie unterrichtet nämlich Belgier mit doppelter Staatsangehörigkeit, die in das Land reisen, dessen Staatsangehörige sie ebenfalls sind, darüber, dass die belgischen konsularischen Vertretungen nicht unter allen Umständen konsularische Hilfe in diesem Staat gewähren können. Bestimmte Formen der Gewährung der konsularischen Hilfe sind nämlich von der Zustimmung dieses Empfangsstaates abhängig und dieser könnte eher dazu tendieren, die konsularische Hilfe abzulehnen, wenn der Betreffende ebenfalls sein Staatsangehöriger ist.

B.21.3. Durch die angefochtene Bestimmung wird Belgiern mit doppelter Staatsangehörigkeit nicht jegliche konsularische Hilfe in dem Empfangsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, verwehrt. Sie wird ihnen nur für die Formen der

konsularischen Hilfe verwehrt, für die die « Zustimmung der lokalen Behörden erforderlich ist ».

Da die Tragweite der angefochtenen Bestimmung somit an den Fall gebunden ist, in dem der Grundsatz der Nichteinmischung bei Belgiern mit doppelter Staatsangehörigkeit am offenkundigsten ist, ist diese Bestimmung sachdienlich, um die Zielsetzung zu erreichen.

B.21.4. Die angefochtene Bestimmung ist nur anwendbar, wenn sich ein Belgier mit doppelter Staatsangehörigkeit in dem Land befindet, dessen Staatsangehöriger er ebenfalls ist. Sie schließt jedoch konsularische Hilfe keineswegs aus, wenn er sich in einem anderen Land befindet.

In dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, schließt sie auch nicht die Formen der konsularischen Hilfe aus, für die die Zustimmung des Empfangsstaates nicht erforderlich ist.

B.21.5. In Anbetracht des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber im Bereich der konsularischen Hilfe verfügt, konnte er den Umstand berücksichtigen, dass die Gewährung der konsularischen Hilfe in einem solchen Fall die diplomatischen Beziehungen zu diesem Empfangsstaat gefährden kann. Er konnte ebenfalls den Umstand berücksichtigen, dass es nicht wünschenswert wäre, wenn andere Staaten aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips ihren Staatsangehörigen, die auch die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, in Belgien ebenfalls konsularische Hilfe gewähren. Der Behandlungsunterschied entbehrt somit nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.21.6. Der zweite Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der dritte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 sind unbegründet.

*In Bezug auf den Ausschluss von Personen, die sich in einem Risikogebiet befinden, von der konsularischen Hilfe*

B.22. Der dritte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der vierte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 richten sich gegen Artikel 15 des Gesetzes vom

9. Mai 2018, der einen neuen Artikel 83 in das Konsulargesetzbuch einfügt. Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass die belgischen konsularischen Vertretungen Belgiern, die sich in Risikogebiete begeben, keine konsularische Hilfe gewähren.

B.23. Artikel 83 des Konsulargesetzbuches bestimmt:

« Keinen Anspruch auf konsularische Hilfe im Rahmen der in Artikel 78 beschriebenen Situationen können Belgier erheben, die

1. sich in eine Region begeben haben, für die in einem Reisehinweis des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit von allen Reisen abgeraten wird,

2. sich in eine Region begeben haben, wo ein bewaffneter Konflikt herrscht,

3. dem Aufruf des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit, die Region, in der sie sich aufhalten, zu verlassen, nicht gefolgt sind,

4. übermäßige Risiken auf sich nehmen, ohne sich entsprechend zu versichern ».

Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten:

« Cet article vise à responsabiliser le citoyen lorsque celui-ci choisit d'ignorer l'avis de voyage ou de se rendre délibérément dans des zones en situation de guerre.

Ces zones étant clairement balisées comme ' hors assistance consulaire ', le voyageur ne peut s'attendre, dans ce cas, à ce que l'État – et donc la collectivité – assume les conséquences de ce choix personnel.

Il en va de même lorsque le citoyen choisit de ne pas s'assurer en conséquence lorsqu'il entreprend par exemple un trekking dans l'Himalaya ou la traversée du Sahara à moto.

Il s'agit ici plutôt de mettre le voyageur devant ses responsabilités, que de lui refuser d'office toute intervention consulaire. Ce n'est pas parce que le citoyen ne peut prétendre à une telle assistance qu'il ne la recevra pas. Ainsi l'assistance consulaire peut tout de même être accordée, après concertation avec les services compétents et particulièrement les services de renseignements, la police fédérale et l'OCAM dès lors que la personne à secourir défendrait les intérêts convergents avec ceux de la Belgique, ou lorsque l'intervention consulaire pourrait contribuer à la manifestation de la vérité dans une affaire pénale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, S. 12).

B.24.1. In der angefochtenen Bestimmung sind vier Situationen erwähnt, in denen Belgier oder nicht vertretene Unionsbürger im Ausland ein Risikoverhalten an den Tag legen, obgleich

sie das eingegangene Risiko kennen müssten. In zwei der vier Situationen wurde der Betreffende sogar ausdrücklich vorher von den zuständigen belgischen Behörden über das bestehende Risiko informiert.

In der angefochtenen Bestimmung heißt es, dass derjenige, der ein solches Risikoverhalten an den Tag legt, « keinen Anspruch auf » konsularische Hilfe « erheben kann ». Aus den in B.23 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass die konsularische Hilfe selbst in diesem Fall nicht ausgeschlossen ist und dass die konsularischen Vertretungen trotzdem in enger Zusammenarbeit mit anderen belgischen Behörden prüfen, welche Hilfe noch angeboten werden kann.

B.24.2. In der angefochtenen Bestimmung wird ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die die konsularische Hilfe in einer Situation in Anspruch nehmen, die nicht als eines der vier Risikoverhalten definiert ist, und andererseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die die konsularische Hilfe in Anspruch nehmen und in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung fallen, festgelegt.

Auch wenn Belgier und nicht vertretene Unionsbürger, die kein Risikoverhalten an den Tag gelegt haben, auch kein subjektives Recht auf konsularische Hilfe geltend machen können, bedeutet die angefochtene Bestimmung, dass eine konsularische Hilfe für Belgier und nicht vertretene Unionsbürger, die ein in der angefochtenen Bestimmung definiertes Risikoverhalten an den Tag gelegt haben, weniger wahrscheinlich ist.

B.24.3. Mit der angefochtenen Bestimmung werden die in B.1.2 erwähnten Ziele der Information und Einbeziehung in die Verantwortung verfolgt. Sie soll es insbesondere vermeiden, dass Belgier im Ausland unrealistische Erwartungen bezüglich der Hilfe haben, die ihnen gewährt werden kann, wenn sie im Ausland in einem Risikogebiet aufgrund ihres eigenen gefährlichen Verhaltens in Schwierigkeiten geraten.

Der Kontext, in dem die angefochtene Bestimmung Anwendung findet, ist gleichfalls der Kontext, in dem Artikel 77 des Konsulargesetzbuches am sachdienlichsten ist. Aufgrund dieser Bestimmung nehmen die Vertretungsleiter bei der Organisation und Ausübung der konsularischen Hilfe Rücksicht auf die persönliche Sicherheit der Mitglieder ihres Personals.

In einem solchen Kontext sind die von der angefochtenen Bestimmung verfolgten Ziele noch legitimer.

B.24.4. Der von der angefochtenen Bestimmung festgelegte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium. Diese Bestimmung ist nämlich nur in den vier Situationen anwendbar, die dort klar und eindeutig beschrieben sind.

Das Unterscheidungskriterium ist ebenfalls sachdienlich, um das verfolgte Ziel zu erreichen, da mit der angefochtenen Bestimmung der Reisende darauf hingewiesen wird, was seine Verantwortung in Situationen ist, in denen sein Risikoverhalten äußerst schwere Folgen für seine persönliche Sicherheit und die Sicherheit der Mitarbeiter der konsularischen Vertretungen, die ihm zu helfen versuchen würden, haben kann.

B.24.5. Selbst in diesen Situationen prüfen die konsularischen Vertretungen in enger Zusammenarbeit insbesondere mit den Nachrichtendiensten, den Polizeidiensten und dem Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse dennoch, welche Hilfe sie noch gewähren können.

Laut den Vorarbeiten wird diese Hilfe in erster Linie Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern gewährt, die sich aus beruflichen Gründen im Ausland in einem Risikogebiet aufhalten müssen, wie (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/003, S. 6). Diese Personen verteidigen nämlich Interessen, die mit den belgischen Interessen vergleichbar sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, S. 12).

B.24.6. In den vier in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Situationen geht es vor Ort häufig um eine komplexe und instabile Situation, in der es schwierig ist zu beurteilen, ob eine konsularische Hilfe unter völlig sicheren Bedingungen gewährt werden kann. Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, dass Belgier und nicht vertretene Unionsbürger, die im Ausland nicht gerechtfertigte Risiken eingehen, in einer solchen Situation nicht immer Anspruch auf konsularische Hilfe erheben können.

B.24.7. Der dritte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7069 und der vierte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 sind unbegründet.

*In Bezug auf die konsularische Hilfe für im Ausland inhaftierte Belgier*

B.25. Der fünfte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 richtet sich gegen Artikel 21 des Gesetzes vom 9. Mai 2018, der einen neuen Artikel 89 in das Konsulargesetzbuch einfügt. Die klagenden Parteien bemängeln den Umstand, dass Belgiern, die in der Europäischen Union in Haft sind, und Belgiern, gegen die in Belgien ein Haftbefehl ergangen ist, keine konsularische Hilfe gewährt wird.

B.26 Artikel 89 des Konsulargesetzbuches bestimmt:

« Hat die Vertretung Kenntnis von der Festnahme oder Haft eines Belgiers, leitet sie diese Information schnellstmöglich der Zentralverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit weiter, der auf Antrag des betreffenden Belgiers die Angehörigen in Kenntnis setzt.

Ist der festgenommene oder inhaftierte Belgier handlungsunfähig, setzt der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit die Angehörigen von Amts wegen in Kenntnis.

Der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit meldet den belgischen Gerichtsbehörden die Festnahme oder Haft, wenn die Taten die öffentliche Sicherheit Belgiens angehen.

Der König bestimmt, in welchen anderen Fällen den belgischen Gerichtsbehörden Festnahme und Haft gemeldet werden.

Die Vertretung sorgt dafür, dass die Rechte der Verteidigung des festgenommenen oder inhaftierten Belgiers eingehalten werden und die Bedingungen für seine Festnahme oder Inhaftierung mit den diesbezüglichen internationalen Normen und den Menschenrechten vereinbar sind.

Die Vertretung gibt dem festgenommenen oder inhaftierten Belgier kein juristisches Gutachten ab.

Die Vertretung kann dem Belgier und seinen Angehörigen folgende Informationen übermitteln:

1. die bestehenden Verträge zwischen Belgien und dem Staat, in dem die Festnahme oder Haft erfolgt ist,
2. eine Liste von Rechtsanwälten.

Erfolgte die Festnahme in einem Land außerhalb der Europäischen Union, stattet die Vertretung dem betreffenden Belgier gemäß den vom König festgelegten Modalitäten einen Besuch ab, wenn er dies wünscht.

Wird die Festnahme oder Haft eines Belgiers von einer ausländischen Behörde auf Antrag der belgischen Gerichtsbehörden ausgeführt oder besteht gegen den festgenommenen oder inhaftierten Belgier ein Haftbefehl in Belgien, kann die Vertretung es unterlassen, die vorgesehene konsularische Hilfe zu gewähren ».

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Pour ce qui concerne les visites aux détenus, l'article part du principe que l'Union européenne constitue un espace de citoyenneté européenne, avec des systèmes carcéraux respectant les mêmes normes; dans ce cadre, il n'est pas prévu de visites consulaires aux détenus belges incarcérés dans l'Union.

Ce qui n'exclut pas qu'elles puissent avoir lieu, lorsque le poste juge qu'une situation spécifique le requiert. En-dehors de l'Union, et avec l'accord explicite du détenu, le poste accomplira des visites consulaires auprès de celui-ci selon des modalités et une fréquence à déterminer en fonction des réalités locales, et de la situation du détenu: conditions d'isolement, longueur de la peine...

L'article permet d'échapper pour une bonne part à l'ambiguïté qui verrait l'État belge, représenté par le poste de carrière, à la fois réclamer de l'État d'accréditation l'arrestation d'un Belge pour ensuite prêter assistance au détenu dans ses démêlés judiciaires sur place.

Toutefois, il est recouru au verbe ' pouvoir ', de manière à préserver pour le poste la faculté d'assister le détenu pour améliorer ses conditions de détention, essentiellement lorsque le contexte carcéral local ne garantit pas des conditions de détention conformes aux normes internationales » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2989/001, S. 16).

B.27.1. Nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens ist der Empfangsstaat verpflichtet, immer wenn er einen Angehörigen eines anderen Staates festnimmt oder in Haft nimmt, zu gewährleisten, dass die Konsularbeamten des Entsendestaates ihn kontaktieren können, um sicherzustellen, dass der Inhaftierte mit seinem Konsulat korrespondieren kann und dass die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung ihn aufsuchen können. Zu diesem Zweck muss der Empfangsstaat die konsularische Vertretung des Entsendestaates unverzüglich von der Festnahme oder Inhaftierung unterrichten und muss den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte aufgrund dieser Bestimmung unterrichten.

B.27.2. Aus den vorerwähnten Urteilen *LaGrand* und *Avena* des Internationalen Gerichtshofes und aus dem in derselben Erwägung erwähnten Entscheid des Kassationshofes vom 29. September 2017 geht hervor, dass der Betroffene in diesem Fall nur subjektive Rechte

gegenüber dem Empfangsstaat geltend machen kann, dass ihm Artikel 36 des Wiener Übereinkommens jedoch kein subjektives Recht auf konsularische Besuche oder andere Formen der konsularischen Hilfe gegenüber dem Entsendestaat einräumt.

Wenn der Entsendestaat auf der Grundlage seines eigenen Rechts oder seiner eigenen Praxis entscheidet, konsularische Hilfe zu gewähren, kann dieser ebenfalls die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens erwähnten Rechte gegenüber dem Empfangsstaat ausüben, ohne dass diese Bestimmung den Entsendestaat verpflichtet, konsularische Hilfe zu gewähren oder diese Rechte auszuüben.

B.27.3. Insofern ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 36 des Wiener Übereinkommens geltend gemacht wird, ist der fünfte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 unbegründet.

B.28. Durch die angefochtene Bestimmung werden Belgier und nicht vertretene Unionsbürger, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgenommen oder inhaftiert werden, die im Ausland auf Ersuchen der belgischen Behörden festgenommen oder inhaftiert werden oder gegen die ein belgischer Haftbefehl ergangen ist, nicht von konsularischen Besuchen ausgeschlossen.

Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass selbst in solchen Situationen ein konsularischer Besuch oder eine andere Form der konsularischen Hilfe möglich ist, wenn es die speziellen Umstände erfordern, zum Beispiel, wenn ein Belgier oder ein nicht vertretener Unionsbürger unter Umständen inhaftiert wird, die nicht den internationalen Normen entsprechen.

B.29.1. In der angefochtenen Bestimmung wird ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union festgenommen oder inhaftiert werden, und andererseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die außerhalb der Europäischen Union festgenommen oder inhaftiert werden, festgelegt.

Auch wenn in keiner der beiden Situationen ein subjektives Recht auf konsularische Hilfe besteht, bedeutet die angefochtene Bestimmung, dass konsularische Besuche der Inhaftierten

in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unwahrscheinlicher und seltener sind als außerhalb der Europäischen Union.

B.29.2. Mit der angefochtenen Bestimmung sollen im Rahmen des Anwendungsbereichs des Rechts der Europäischen Union die konsularische Hilfe und die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens in Strafsachen miteinander in Einklang gebracht werden. In Bezug auf das Interesse und die Tragweite dieser Grundsätze hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union geurteilt:

« 77. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich das System des Europäischen Haftbefehls stützt, beruht seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf, dass ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der auf Unionsebene und insbesondere in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten (vgl. in diesem Sinne Urteil F., C-168/13 PPU, EU:C:2013:358, Rn. 50, und entsprechend, in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, Urteil Aguirre Zarraga, C-491/10 PPU, EU:C:2010:828, Rn. 70).

78. Sowohl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten als auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung haben im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglichen. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (vgl. in diesem Sinne Gutachten 2/13, EU:C:2014:2454, Rn. 191) » (EuGH, Große Kammer, 5 avril 2016, *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*, C-404/15 und C-659/15 PPU).

B.29.3. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Land, in dem ein Belgier oder ein nicht vertretener Unionsbürger festgenommen oder inhaftiert wird.

B.29.4. Da die angefochtene Beschränkung konsularischer Besuche nur in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet, ist der Behandlungsunterschied im Lichte der Zielsetzung ebenfalls sachdienlich. Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens in Strafsachen gelten nämlich auch nur im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union und sind somit nur gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Belang.

B.29.5. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich nur auf den konsularischen Besuch. Sie beschränkt in keiner Weise die anderen Formen der konsularischen Hilfe, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die dort festgenommen oder inhaftiert werden, gewährt werden können.

So muss jede konsularische Vertretung, unabhängig davon, ob sie sich in der Europäischen Union oder außerhalb von ihr befindet, aufgrund von Absatz 5 der angefochtenen Bestimmung dafür sorgen, dass « die Rechte der Verteidigung des [...] Belgiens eingehalten werden und die Bedingungen für seine Festnahme oder Inhaftierung mit den diesbezüglichen internationalen Normen und den Menschenrechten vereinbar sind ».

B.29.6. Insofern sich der fünfte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 auf Belgier und nicht vertretene Unionsbürger, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgenommen oder inhaftiert werden, bezieht, ist er unbegründet.

B.30.1. In der angefochtenen Bestimmung wird außerdem ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die im Ausland auf Ersuchen der belgischen zuständigen Behörden festgenommen werden oder gegen die ein Haftbefehl in Belgien ergangen ist, und andererseits Belgiern und nicht vertretenen Unionsbürgern, die im Ausland aus einem anderen Grund und ohne dass ein Haftbefehl in Belgien gegen sie ergangen ist, festgenommen oder inhaftiert werden, festgelegt.

Auch wenn in keinem der beiden Fälle ein subjektives Recht auf konsularische Hilfe besteht, bedeutet die angefochtene Bestimmung, dass konsularische Besuche der Inhaftierten unwahrscheinlicher und seltener sein werden, wenn ein Belgier oder ein nicht vertretener Unionsbürger im Ausland auf Ersuchen der belgischen Gerichtsbehörden festgenommen wird oder gegen ihn ein Haftbefehl in Belgien ergangen ist.

B.30.2. Der Gesetzgeber wollte mit der angefochtenen Bestimmung jede Widersprüchlichkeit vermeiden, die sich daraus ergibt, dass die belgischen Behörden zugleich um die Festnahme des Betroffenen ersuchen und ihm konsularische Hilfe gewähren.

B.30.3. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, da für jede Festnahme oder Inhaftierung eines Belgiern oder eines

nicht vertretenen Unionsbürgers im Ausland festgestellt werden kann, ob der Betroffene auf Ersuchen der belgischen Behörden festgenommen wurde oder ob gegen ihn ein belgischer Haftbefehl ergangen ist.

Dieses Unterscheidungskriterium ist im Lichte der Zielsetzung ebenfalls sachdienlich, da die belgischen Behörden gerade in diesen Situationen den Behörden des Empfangsstaates widersprüchliche Signale geben würden, wenn der betroffene Belgier oder nicht vertretene Unionsbürger von ihnen konsularische Hilfe erhalten würde.

B.30.4. Da die finanziellen und logistischen Mittel der konsularischen Vertretungen im Ausland zwangsläufig begrenzt sind, kann der Gesetzgeber entscheiden, diese Mittel vorrangig in den Fällen einzusetzen, in denen die konsularische Hilfe am zweckmäßigsten ist.

Die konsularische Hilfe ist insbesondere angezeigt, wenn ein Belgier oder nicht vertretener Unionsbürger auf Initiative der Behörden des Empfangsstaates festgenommen und verfolgt wird und nicht für eine Auslieferung nach Belgien in Betracht kommt. In diesem Fall ist er nämlich mit einem Polizei- und Gerichtssystem, das er nicht kennt, und einem Strafvollzug in einer Sprache und einer Kultur konfrontiert, mit denen er nicht unbedingt vertraut ist, während er vor Ort wahrscheinlich keine ausreichenden Kontakte hat, um seine Verteidigung angemessen vorzubereiten.

Die konsularische Hilfe ist insbesondere angezeigt, wenn ein Belgier oder nicht vertretener Unionsbürger auf Initiative der Behörden des Empfangsstaates festgenommen und verfolgt wird und nicht für eine Auslieferung nach Belgien in Betracht kommt. In diesem Fall ist er nämlich mit einem Polizei- und Gerichtssystem, das er nicht kennt, und einem Strafvollzug in einer Sprache und einer Kultur konfrontiert, mit denen er nicht unbedingt vertraut ist, während er vor Ort wahrscheinlich keine ausreichenden Kontakte hat, um seine Verteidigung angemessen vorzubereiten.

B.30.5. Belgiern oder nicht vertretenen Unionsbürgern, die im Ausland auf Ersuchen der belgischen Behörden festgenommen oder inhaftiert werden oder gegen die ein belgischer Haftbefehl ergangen ist, wird zudem nicht jegliche konsularische Hilfe der belgischen konsularischen Vertretung verwehrt. Wie aus den in B.26 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, kann konsularische Hilfe dennoch gewährt werden, wenn es die spezielle Situation erfordert,

zum Beispiel, wenn durch die lokale Situation im Strafvollzug keine Haftbedingungen gewährleistet werden können, die den internationalen Normen entsprechen.

B.30.6. In Anbetracht des breiten Ermessensspielraumes, über den der Gesetzgeber im Bereich der konsularische Hilfe verfügt, ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass darüber hinaus Personen, die sich im Ausland befinden und die auf Ersuchen der belgischen Behörden in Haft genommen werden oder gegen die ein belgischer Haftbefehl vorliegt, keine konsularische Hilfe gewährt wird.

B.30.7. Insofern sich der fünfte Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7070 auf Belgier und nicht vertretene Unionsbürger, die im Ausland auf Ersuchen der belgischen Behörden festgenommen oder inhaftiert werden oder gegen die ein belgischer Haftbefehl ergangen ist, bezieht, ist er unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.15.3 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût